

Aktenzeichen: 5 AZR 1031/77

LAG Berlin Urteil des BAG vom 6. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 613 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1031/77

9 Sa 44/77 Berlin

Verkündet am
6. Februar 1980

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Oktober 1977 - 9 Sa 44/77 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Das beklagte Land betrieb die "Berliner Ausstellungen" als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1973. Durch Vertrag vom 27. Dezember 1976 sind die "Berliner Ausstellungen" mit Wirkung vom 1. Januar 1977 auf die "AMK Berlin, Ausstellungs-Messe-Kongreßgesellschaft mbH" (im folgenden AMK Berlin GmbH) übertragen worden, der auch die Betriebe der früheren Deutschlandhalle GmbH gehören. Das beklagte Land ist Mehrheitsgesellschafterin der AMK Berlin GmbH, der Senator für Wirtschaft Vorsitzender des Aufsichtsrates. Durch das dritte Änderungsgesetz zum Eigenbetriebsgesetz vom 23. November 1976 sind die "Berliner Ausstellungen" aus der Liste der Eigenbetriebe des Landes Berlin gestrichen worden.

Die 1919 geborene Klägerin trat am 2. Januar 1946 in die Dienste des beklagten Landes und wurde seit 1948 als Materialverwalterin bei den "Berliner Ausstellungen" beschäftigt. Am 1. November 1955 wurde sie in das Angestelltenverhältnis übernommen. Auf das Arbeitsverhältnis fanden der BAT und die VVA Anwendung. Sie erhielt Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII BAT von zuletzt 1.976,53 DM brutto.

Mit einem gemeinsamen Schreiben der "Berliner Ausstellungen" und der AMK Berlin GmbH vom 9. Dezember 1976 wurden alle Mitarbeiter der "Berliner Ausstellungen" davon unterrichtet, daß ihre Arbeitsverhältnisse gemäß § 613 a BGB mit Wirkung vom 1. Januar 1977 auf die AMK Berlin GmbH übergingen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr Arbeitsverhältnis sei nicht auf die AMK Berlin übergegangen, bestehe vielmehr noch zum beklagten Land fort. Sie hat beantragt,

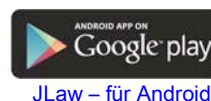
festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 31. Dezember 1976 hinaus fortbesteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nach § 613 a BGB könne ein Arbeitnehmer nicht widersprechen. Die Klägerin habe auch erst am 3. Januar 1977 widersprochen. Der Widerspruch sei im übrigen rechtsmißbräuchlich.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, jedenfalls bei der Übertragung eines ganzen Betriebes komme ein Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber nicht in Betracht. Dieser Begründung folgt der Senat nicht.

In dem Verfahren 5 AZR 275/78, das eine von der Übertragung der "Berliner Ausstellungen" auf die AMK Berlin GmbH betroffene Arbeitskollegin der Klägerin zum Gegenstand hat, hat der Senat in seinem am gleichen Tage verkündeten Urteil in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung dargelegt, daß der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber widersprechen kann, sowohl wenn der Veräußerer nur einen Betriebsteil wie wenn er einen ganzen Betrieb überträgt. Auf die Gründe dieser Entscheidung, die den Prozeßbevollmächtigten der Parteien auch dieses Verfahrens bekannt ist, wird Bezug genommen.

2. Die damit fehlerhafte Beurteilung des Klageanspruches durch das Landesarbeitsgericht führt jedoch nicht zur Aufhebung seiner Entscheidung, da diese sich aus einem anderen Grunde als zutreffend erweist. Die Klägerin hat ihren Widerspruch zu spät erklärt.

Nach der Entscheidung des Senats vom 17. November 1977 (AP Nr. 10 zu § 613 a BGB [zu I 2 a der Gründe]) kann der Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses nur bis zu dem Zeitpunkt widersprechen, zu dem der Betrieb auf den Erwerber übergeht. Ein späterer Widerspruch ist unbeachtlich. Daran ist im Interesse auch des Betriebserwerbers festzuhalten, der möglichst bald Klarheit darüber erhalten muß, welche Arbeitsverhältnisse auf ihn übergehen und mit welchen Arbeitnehmern er den Betrieb fortführen kann.



Das Landesarbeitsgericht hat nicht ausdrücklich festgestellt, wann die Klägerin ihren Widerspruch erklärt hat. Nach den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Schriftsätzen der Parteien hat aber die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 7. Januar 1977 selbst vorgetragen, sie habe den Empfang des Schreibens des beklagten Landes vom 3. Januar 1977 bestätigt mit dem Bemerken, daß sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sei und dem Übergang auf die neu gegründete GmbH ausdrücklich widerspreche. Daß sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal widersprochen habe, hat sie nicht behauptet. Das wäre ihr möglich gewesen, nachdem sie schon am 12. Dezember 1976 von dem Übergang der "Berliner Ausstellungen" auf die AMK Berlin GmbH erfahren hat, wie sich aus der Klageschrift ergibt.

Der Widerspruch der Klägerin ist damit erst nach dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges und daher zu spät erfolgt. Ihr Arbeitsverhältnis ist deshalb auf die AMK Berlin GmbH übergegangen; ihr Arbeitsverhältnis zum beklagten Land ist erloschen.

Da damit ihre Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen worden ist, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Hilger Matthes Dr. Heither

Schumacher Dr. Hirt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

